auf anstiften Pabsts Innocentii IV entgegen gesetzet worden: konte aber, so lange Conradus lebete, nicht empor kommen: ging auch daher in sein Land zurück, und ward zwey Jahr nach Conradi Tode α) im Kriege mit seinen rebellischen Friesen erschlagen. 3) *Richardus* aus England, 8) Königs Henrici III Bruder, ward darauf zu Frankfurt von Mäynz, Cöln, Pfalz, Bäyern und Böhmen; und *Alphonsus*, König in Castilien, von Trier, Sachsen und Brandenburg ewählet: allein der erste ging, nachdem er sein Geld verthan hatte, wieder nach England wegen der daselbst entstandenen Unruhe zurück und ließ sich mit dem käyserlichen Titel begnügen, ob er sich gleich nach einigen Jahren γ) auf eine kurze Zeit wieder einfand und bey solcher Gelegenheit auch eine und andere käyserliche Handlung verrichtete; der andere aber hatte in Spanien genug mit den Saracenen zu thun, kam also gar nicht nach Teutschland, sondern schickte nur bisweilen ein Decret dahin. 5) *Ottocarus* König in Böhmen, soll zwar a. 1272 von einigen Ständen verlanget worden seyn: aber es ausgeschlagen haben.

Vitrior. d. l. p. 617 sqq. *Struu.* R. H. c. 21 et 22. *Hahn.* d l. c. 5 et 6 *Schurtzfl.* auct. hist. aug. p. 34. *Gladou.* l. 5. c. 7-10. Einl. l. 3. c. 7. J. P. von Gundling in vita Richardi.

2. Diese

α) A. C. 1256. β) 1257. γ) 1262.